

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Pol. Bezirk Graz – Umgebung, 8063 Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4
Tel.: 03117 / 2221 Telefax: 03117 / 3244 www.eggersdorf-graz.gv.at
E-Mail: gde@eggersdorf-graz.gv.at DVR-Nr.: 0112607

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz hat in seiner Sitzung vom 25.06.2015 zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Eggersdorf bei Graz nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Grundlage des § 89 Abs. 4 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 idgF wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1

ALLGEMEINES

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl der Abstellflächen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet Eggersdorf bei Graz in den jeweiligen Baugebietskategorien auf Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes 4.0 der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF und des § 89 Abs. 1,3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.

Grundlage der Festlegung sind die Richtlinien RVS 3.531 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (siehe Anhang).

§2

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Verordnung gilt nur für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Eggersdorf bei Graz, welche im Zuge der Stmk. Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
- (2) Grundsätzlich gilt diese Verordnung auch für neu zu erstellende Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien
- (3) Abweichende Regelungen über Anzahl und Ausbildung der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge entgegen der Festlegung in § 4 dieser Verordnung bedürfen eines Antrages und einer nachweislichen Begründung (z.B. verkehrstechnisches Gutachten) und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.
- (4) Dieser Verordnung gilt nicht für Bereiche bzw. Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen darin bereits enthalten sind.

§ 3
BEMESSUNG DER ANZAHL DER STELLPLÄTZE

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.
- (2) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 und 6 Stmk. Baugesetzes werden durch vorliegende Verordnung nicht berührt und bleiben anwendbar.
- (3) Die sich aus der Berechnung nach § 4 ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4
ANZAHL DER STELLPLÄTZE FÜR BAULICHE ANLAGEN

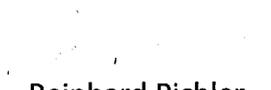
Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idF LGBl. 34/2015 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu Abs. 3 leg.cit. als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

- (a) bei Wohnhäusern und gemischtgenutzten Objekten 2 Abstellplätze je Wohneinheit

§ 5
WIRKSAMKEIT

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Eggersdorf bei Graz vom 22.11.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Reinhard Pichler

angef. schlagen am: 08.07.2015
abge. nommen am: 24.07.2015 f